
AMTLICHER TEIL

Nr. 25 **Bekanntmachung einer Verfahrensordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schiffes als historisches Wasserfahrzeug durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nach Teil 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung**

Bonn, den 15. Februar 2019
WS 25/6262.9/2-4-0

Am 14. März 2018 ist die Verordnung zur Änderung der schiffssicherheitsrechtlichen Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen und anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregeln unterliegen, in Kraft getreten (BGBl. I S. 237).

Die Verordnung sieht vor, dass zum Nachweis der Voraussetzungen für die Anerkennung als historisches Wasserfahrzeug auch ein Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt werden kann. Sachverständige im Sinne des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung sind natürliche Personen oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nach den Bestimmungen der Regel 7 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung durch die Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation anerkannt sind.

Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung von Sachverständigen regelt eine

Verfahrensordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schiffes als historisches Wasserfahrzeug durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nach Teil 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung,

die nachfolgend bekannt gemacht wird und ab dem Tag der Bekanntmachung im Verkehrsblatt anzuwenden ist.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Vera Lang

**Verfahrensordnung
zur Anerkennung von Sachverständigen für die
Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis der
Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schiffes
als historisches Wasserfahrzeug durch die Berufs-
genossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation nach Teil 3 der Anlage 1a zu den
§§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung**

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Anerkennung als Sachverständiger nach den Regeln 6 und 7

des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2701) geändert worden ist, durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (nachfolgend abgekürzt als Berufsgenossenschaft). Sachverständige erstellen nach der Regel 6.3 Buchstabe d in Verbindung mit Buchstabe a des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a SchSV ein Gutachten zum Nachweis der Voraussetzungen für die Anerkennung als historisches Wasserfahrzeug im Antragsverfahren auf Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe, wenn die vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder ein Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe für einen Rückbau oder einen Nachbau beantragt wird.

1. Zweck

Diese Verfahrensordnung dient der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit von natürlichen Personen oder Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Anerkennung als Sachverständige nach Regel 7.1 Buchstabe a des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a SchSV durch die Berufsgenossenschaft.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Ein Bewerber um die Anerkennung als Sachverständiger muss die in Regel 7.3 des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der SchSV genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Anerkennung als Sachverständiger kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft erfolgen. Als Sachverständiger kann nur anerkannt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist und die Gewähr bietet, dass der Antragsteller seine Tätigkeit als Sachverständiger unabhängig, zuverlässig und frei von Weisungen ausübt (Regel 7.2 des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a der SchSV).

Die persönliche Eignung des Sachverständigen setzt voraus, dass dieser nicht nur Gewähr dafür bietet, die Sachverständigentätigkeit unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung des gesamten persönlichen und beruflichen Umfeldes auch erfüllen kann.

Zuverlässigkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit sind unabdingbar für die Anerkennung als Sachverständiger. Interessenbindungen sind im Hinblick auf eine Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Darunter fallen beispielsweise Mitgliedschaften in Vereinigungen aus dem Bereich der Traditionsschiffahrt sowie persönliche Verbindungen des Sachverständigen zum Betreiber des zu begutachtenden historischen Wasserfahrzeugs. Der Sachverständige muss über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit zur Erstellung eines Gutachtens zur Anerkennung als historisches Wasserfahrzeug verfügen.

Unzuverlässig ist in der Regel, wer von der Berufsgenossenschaft angeforderte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder sonst die Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsgenossenschaft behindert.

3. Nachweise

Der Antragsteller muss seine persönliche und fachliche Eignung und die erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Dies kann auch eine persönliche Befragung durch die Berufsgenossenschaft beinhalten.

Folgende Nachweise müssen der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden:

- a) ein schriftlicher Antrag,
- b) ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise und einschlägige Dienst- und/oder Arbeitszeugnisse,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate ist, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- e) eine Erklärung des Antragstellers über seine Mitgliedschaften in maritimen Vereinigungen,
- f) detaillierte Nachweise, aus denen sich die besondere fachliche Eignung ergibt, beispielsweise in Form von selbständig erstellten Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet, Veröffentlichungen oder Stellungnahmen und Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen sich die Fähigkeit zur Gutachtenerstellung ergibt,
- g) eine Erklärung, dass eine mindestens 3-jährige Lebens- und Berufserfahrung im antragsrelevanten Bereich vorliegt, sofern sich dies nicht bereits aus Nummer 2 ergibt,
- h) hilfsweise für den Fall, dass keine ausreichend detaillierte Nachweise nach Nummer 6 beigebracht werden können, eine Referenzliste von mindestens drei Personen mit Adresse, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende persönliche und fachliche Eignung und die erforderliche Zuverlässigkeit geben können,
- i) Auszug aus dem Gewerbezentralregister, damit ausgeschlossen werden kann, dass eine Eintragung im Gewerbezentralregister (GZR) nach § 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) aufgrund eines Verstoßes gegen gewerberechtliche Bestimmungen vorliegt.

Die Unterlagen müssen geeignet sein, den Nachweis der fachlichen Eignung zu erbringen. Für die Bewer-

tung kann die Berufsgenossenschaft externe Sachkundige oder die nach Buchstabe h vom Antragsteller benannten Referenzpersonen beiziehen.

Die Berufsgenossenschaft kann auch die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse nach Regel 7.3 Buchstabe b des Kapitels 1 des Teils 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a SchSV überprüfen, mit denen der Antragsteller nachweist, dass er die Bedeutung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für seinen Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann.

4. Anerkennung, Ablehnung und Widerruf

Die Berufsgenossenschaft stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine Anerkennung als Sachverständiger aus. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Fall der Ablehnung der Anerkennung erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Anerkennung eines Sachverständigen kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Sachverständige die Anforderungen nach Nummer 2 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Mängel bei der Sachverständigentätigkeit festgestellt wurden. Die Anerkennung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren und kann auf schriftlichen Antrag des Antragstellers bei der Berufsgenossenschaft verlängert werden.

5. Gebühren

Für die Prüfung zur Anerkennung als Sachverständiger durch die Berufsgenossenschaft werden Gebühren nach der Gebührenverordnung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr-Gebührenordnung – BGVGebV) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.